

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Vorab per Telefax-Nr.: 42797 2520
(ohne Anlagen)

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

26.02.2008

07/0539UR/C/rv

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

Wasserrechtliche Erlaubnis für das Kohlekraftwerk Moorburg (Vattenfall Europe AG)

**Hier: Stellungnahme zu den nach § 95 Abs. 6 HWaG neu ausgelegten Un-
terlagen – Frist 26.2.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich zu den neu ausgelegten Unterlagen bzw. zum Verfahren im
Ganzen für

1. Greenpeace e.V.
2. die übrigen in der Einwendung vom 11.7.2007 genannten Einzel-
personen

wie folgt Stellung. Gleichzeitig **beantrage** ich für meine Mandanten vor dem
Hintergrund der vielfältigen rechtlichen und faktischen Probleme

einen sofortigen Baustopp zu verhängen

sowie

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens,

– zumindest bis zur Klärung der politischen Verhältnisse in der Stadt.

I.

Die neu ausgelegten Unterlagen sind nicht in der Lage, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herbeizuführen.

Insbesondere kann und wird die Vereinbarung zwischen Vattenfall und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vom Dezember 2007 ihr Ziel nicht erreichen, nämlich das in der Bevölkerung wegen seiner Klimawirkungen sowie den nachteiligen Wirkungen auf die Elbe stark kritisierte Projekt doch noch annehmbar zu machen. Die Vereinbarung hat auch keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit und besteht ohnehin im Wesentlichen aus „leeren Klauseln“.

Fakt ist, dass noch immer 66% der Hamburgerinnen und Hamburger meinen, das Kraftwerk solle nicht gebaut werden, vgl.

Anlage 1

(Forschungsgruppe gdp „Repräsentativbefragung Hamburger Bevölkerung“, vom 12.02.2008 im Auftrag von Greenpeace).

II.

In der Vereinbarung zwischen der FHH und Vattenfall, die im Übrigen erst nach Protesten öffentlich gemacht wurde, sind folgende Punkte enthalten:

- Verpflichtung zur Beantragung einer CO₂ Abscheidungsanlage (CCS) bis 31.12.2013 durch Vattenfall, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen und die Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann (Kompensation der Selbstkosten);
- Bei verschuldeter Nicht-Errichtung „Vertragsstrafe“ von € 3,5 bis 10,5 Mio.;
- Kauf einer Option auf Nutzung von Hafengelände für diese Anlage zu einem Betrag von € 1 Mio;
- Vorlage eines Gutachtens des TÜV Nord, das „nachweist“, das die Anlage jährlich ca. 2,3 Mio t CO₂ „einspart“;
- Erhöhung der Fernwärmeauskopplung von 450 auf 650 MWth mit Errichtung des notwendigen Fernwärmenetzes;
- Installation eines zusätzlichen „Ablaufkühlers“;
- Am Übergang des Restarms der Alten Süderelbe zur Süderelbe werden folgende Werte nicht überschritten (1 m tiefe): 28°C Gewässertemperatur, maximale Temperaturdifferenz 3 K;

- Umbau des Einleitbauwerks zur Sicherstellung einer Sauerstoffanreicherung zur Einhaltung eines Werts von 6 mg/l O₂.

Nunmehr wurden verschiedene Unterlagen gemäß § 95 Abs. 6 HWaG nachgereicht, und Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Dabei befinden sich keine Unterlagen, die die Umsetzung dieser Vereinbarung konkretisieren. Im Hinblick auf das BImSchG-Genehmigungsverfahren wurden keine weiteren Unterlagen ausgelegt.

III.

Die rechtliche Qualität der Vereinbarung bleibt im Dunkeln. Nach den gesetzlichen Vorgaben hat sie jedenfalls im Genehmigungsverfahren keine Rolle zu spielen.

Es handelt sich aber ohnehin um einen – möglicherweise rechtswidrigen – Vertrag, der teilweise auf objektiv unmögliche Leistungen gerichtet ist (Errichtung der CO₂ Abscheideanlage bis 2013). Die Firma Vattenfall hat hierzu selbst ausgeführt:

“Da es weder die einsetzbare Technologie, noch die gesetzlichen Grundlagen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung gibt, können wir die spätere Nachrüstung oder auch nur die Voraussetzungen dafür nicht in das Genehmigungsverfahren einbringen. Heute können wir nur versichern, dass wir das Kraftwerk Moorburg mit der Technik zur Abscheidung von CO₂ nachrüsten, sobald die technologischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben sein werden.“
(vgl. Antworten aus dem Vattenfall Dialog, www.rettet-die-elbe.de)

Insofern fehlt der Vereinbarung in dieser Hinsicht wohl jegliche Bindungswirkung. Bindungswirkung entfaltet dann aber lediglich die Verpflichtung zur Zahlung von jährlich € 3,5 Mio. – wobei allerdings dies unter den o.g. Bedingungen (technische oder rechtliche Unmöglichkeit der Errichtung der CO₂ Abscheideanlage) auch nicht greifen wird. Damit bleibt allein der Erwerb einer Nutzungsoption für Hafenflächen für € 1 Mio.

IV.

Tatsächlich ist die Errichtung einer CCS Anlage bis 2013 vollkommen ausgeschlossen. Die Idee der sogenannten CO₂ Abscheidetechnik (CCS) ist, das entstehende CO₂ aus dem Abgasstrom herauszufiltern, es zu verpressen und sodann unterirdisch zu lagern.

Allerdings gibt es diese Technik nicht tatsächlich. Weltweit wendet kein einziges Kraftwerk diese Technik im kommerziellen Betrieb an. Die Technologie ist völlig unerprobt, sie steht auch keineswegs kurz vor der Serienreife. Die Wis-

senschaftler des Weltklimarates (IPCC) gehen davon aus, dass CCS noch für Jahrzehnte nicht zur Verfügung stehen wird.

Im Erörterungstermin gab der zuständige Projektleiter Burkhard Römhild (Vattenfall) daher auf Nachfrage auch zu: „Sie hatten dann noch gefragt, inwieweit die Anlage „capture ready“ ist. Da muss man wirklich die technische Entwicklung abwarten, um zu sehen, wie das Ganze dann in einen Rauchgasweg eingebunden ist.“ (Protokoll des Erörterungstermins - BImSchG-Verfahren, S. 80).

Tatsächlich baut Vattenfall derzeit ein Pilotkraftwerk mit einer CO₂-Abscheidetechnik am Standort Schwarze Pumpe, die in Hamburg gar nicht anwendbar ist. Im Erörterungstermin zum Kraftwerk Moorburg spricht Dr Klinkert (Antragstellerin) von der „Post Combustion, also an der nachgeschalteten Abscheidung von CO₂ aus dem Rauchgas. Das wäre sicherlich eine mögliche Technik, mit der auch das Kraftwerk Moorburg nachgerüstet werden könnte.“(Protokoll, a.a.O, S. 78). Dr. Klinkert gesteht dann auch ein, dass nicht Vattenfall selbst sondern Mitbewerber an dieser Technik forschen.

Mit der Post-Combustion-Technik, also der nachgeschalteten Abscheidung von CO₂, sind wesentliche Nachteile verbunden:

- der Abscheidegrad von CO₂ ist nicht besonders hoch,
- es besteht zusätzlich ein hoher Energie- und Ressourcenverbrauch und
- es treten erhebliche Wirkungsgradverluste auf.

So kommt das Wuppertal-Institut in einer aktuellen Studie zu einem vernichtenden Ergebnis für diese Technik:

„Die ungünstigen Verhältnisse ergeben sich beim Einsatz von CO₂-Wäschen in konventionellen Kohlekraftwerken. Bei der Nachrüstung von Kohlekraftwerken muss mit Wirkungsgradverlusten zwischen 8 und 14 Prozent, mit einer Erhöhung des Brennstoffverbrauchs von 10-35 Prozent und zusätzlichen Investitionskosten von 30-150 Prozent gerechnet werden.“

(Wuppertal Institut, RECCS – Strukturell ökonomisch- ökologischer Vergleich regenerativer Energietechnologien [RE] mit Carbon Capture and Storage [CCS], Manfred Fishedick, Dezember 2007)

und zudem:

„Waschverfahren sind de facto die einzige Möglichkeit zur Nachrüstung bestehender Kraftwerke ohne Eingriff in den bestehenden Prozess.“ (ebda., S. 53)... „Die meisten Lösungsmittel unterliegen einer zeitlichen Degradation, die zu Verlusten und damit verbundenen Umweltproblemen führt.“ (ebda., S. 53)

Die CCS- Abscheideanlage hat auf die betriebstechnischen Daten der Kraftwerksblöcke einen erheblichen und unmittelbaren Einfluss – das gibt auch der zukünftige Betreiber zu:

„Wir müssen damit rechnen, dass wir 10 Prozentpunkte einbüßen. Das heißt konkret: Bei diesem Kraftwerk Moorburg würde sich der Wirkungsgrad von jetzt 46 Prozent auf circa 36 Prozent verschlechtern“ (Protokoll a.a.O., S. 79)

Und auch der Wasserbedarf steigt: Prinzipiell erhöht sich der Bedarf an Kühlwasser natürlich zunächst proportional zum erhöhten Brennstoffeinsatz. Außerdem erhöht sich der Wasserbedarf durch die Rauchgaswäsche. Für das Verfahren der Amin-Wäsche (Monoethanolamin, 30 Vol.-%-Lösung in Wasser) muss ein Wasserverbrauch von 50 bis 100 Kubikmeter pro Tonne CO₂ zusätzlich veranschlagt werden. In der Literatur findet sich für das kanadische FluorDaniel Verfahren eine Angabe von 83,2 Kubikmeter pro Tonne CO₂.

Von einer Entwarnung für die Elbe kann also nicht gesprochen werden, vielmehr müsste – nimmt man die Vereinbarung zwischen Vattenfall und der FHH ernst – dieser zusätzliche Wasserbedarf und damit Belastung der Elbe und des Naturhaushalts schon im jetzigen Verfahren berücksichtigt werden.

V.

Vattenfall hat – zuletzt durch Vorlage des TÜV Gutachtens, das sich bei den neu ausgelegten Unterlagen befindet (TÜV Rheinland, Gutachterliche Stellungnahme zur Abschätzung der CO₂-Reduzierung durch das neue Steinkohlekraftwerk Hamburg-Moorburg) – suggeriert, die geplante Anlage werde ineffektive Kohlekraftwerke ersetzen und somit zur „notwendigen Erneuerung des Kraftwerksparks und zum Klimaschutz“ beitragen. Diese Annahme entbehrt jeder Grundlage.

Zunächst sei angemerkt, dass die Klausel über das TÜV Gutachten lediglich politische Funktion hat, und insbesondere im Genehmigungsverfahren keine Rolle spielen kann. Selbstverständlich kann das Gutachten den „Ersatz“ auch nicht nachweisen:

Derzeit befinden sich in Deutschland 30 Kohlekraftwerke in der konkreten Planung. Davon sind bereits 7 in Besitz einer Genehmigung (inklusive Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns) nach dem BImSchG bzw. die Genehmigungserteilung steht nach Auskunft der zuständigen Behörden unmittelbar bevor (Boxberg, Datteln, Duisburg-Walsum, Hamm-Uentrop, Grevenbroich-Neurath, Lünen, Moorburg). Diese Werke haben zusammen bereits eine MW(el)-Kapazität von 9375 MW. Mindestens 13 neue KWKs befinden sich im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG (inklusive Beginn Sco-

- 6 -

ping) und – teilweise parallel – in Verfahren zur Raumordnung oder Bauleitplanung (Dörpen, Brunsbüttel (Südweststrom), Düsseldorf Lauswald, Herne, Ingelheimer Aue, Krefeld-Uerdingen, Lubmin, Lünen, Stade (Electrabel), Stade (EON), Staudinger, Wilhelmshaven (Electrabel), Wilhelmshaven (E.ON)). Insgesamt befinden sich damit über 23.000 MW in der konkreten Anlagenplanung bzw. im Bau. Damit werden weit mehr Kraftwerkskapazitäten errichtet, als durch Auslaufen der Betriebsgenehmigungen bzw. aus wirtschaftlichen Gründen ersetzt werden müssen.

Von einem *Ersatz* kann sicher nur dort die Rede sein, wo vorhandene Kapazitäten tatsächlich vom Netz gehen. Im Hinblick auf seine Größe und Auslegung stellt das Kraftwerk Moorburg schlicht eine Neuanlage dar, die klimapolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Auch das Bundesumweltministerium geht inzwischen davon aus, dass – sollten alle in Planung befindlichen Anlagen genehmigt werden – die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele ausgeschlossen ist. Dies wurde kürzlich belegt in einer Studie von EUtech (Das integrierte Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung (Meseberger Beschlüsse), November 2007, im Auftrag von Greenpeace).

Tatsächlich weist daher das TÜV-Gutachten auch nur nach, dass die Argumentationskette „plausibel“ sei – unter der Voraussetzung, dass die von Vattenfall gegebenen Angaben stimmen.

Im übrigen hat das vom BUND in Auftrag gegeben Gutachten des ifeu (Das Steinkohlekraftwerk Moorburg und seine Alternative, Hamburg, November 2007) im Gegenteil aufgezeigt, dass von einer Einsparung von Treibhausgasen keine Rede sein kann, dass aber reale Alternativen zur Strom- und Wärmeerzeugung existieren und das von Vattenfall vorgelegte Anlagenkonzept schlicht nicht akzeptabel ist.

VI.

Im Hinblick auf die zusätzliche Fernwärmeauskopplung betont Vattenfall selbst:

„Die Erhöhung der Fernwärmeauskopplung von 450 MW auf zukünftig 650 MW sind als Potenzial zu sehen. Die Erschließung wird sukzessive umgesetzt - im "freien Spiel der Kräfte", d.h. nach Marktgesetzen, wird dieser Prozess viele Jahre in Anspruch nehmen.“ (Vattenfall Dialog, a.a.O.)

Damit ist bereits jetzt ein Vertragsbruch intendiert, denn nach § 6 der Vereinbarung soll Vattenfall die „Haupttransportleitungen mit Kosten von voraussichtlich 50 Mio EUR bis zum Jahr 2012 fertig stellen“. Wenn nun von Seiten des Antragsstellers anklingt, dass eine höhere Wärmeauskopplung bei Inbetriebnahme keinesfalls als bindend angesehen wird, bekräftigt dies nur die

.../ 7

Zweifel im Hinblick auf die Rechtsbindungskraft dieser Vereinbarung, die im übrigen auch keine Sanktionen für die Erfüllung dieser Pflicht vorsieht. Damit ist aber auch klar, dass die Belastung der Elbe nicht abnehmen wird wie es der Fall wäre, wenn ein tatsächlich effizientes Kraftwerk in Moorburg gebaut würde.

Die übrigen Komponenten (Ablaufkühler, Begrenzung der Temperatur der Elbe und Sauerstoffsättigungsgrenze) sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren höchstens in der Art zu berücksichtigen, dass der Antragssteller bereits jetzt auf Rechtsmittel gegen derartige Nebenbestimmungen zu einem wasserrechtlichen Bescheid verzichtet. Sie bestimmen aber nicht die Grenzen des wasserrechtlichen Ermessens.

Im Ergebnis ist damit zu betonen, dass die Vereinbarung keine genehmigungsrechtlich beachtlichen Änderungen vornimmt und vielmehr zum Großteil „leere“ Klauseln enthält. Sie kann daher keinerlei Einfluss auf die Frage der Genehmigungsfähigkeit der Anlage haben. Es wäre sogar ermessensfehlerhaft, wenn sie solchen Einfluss ausüben würde.

VII.

Die Genehmigung des Kraftwerks wird eine Abweichungsentscheidung nach FFH-Recht notwendig machen, weil die aquatischen Teile der relevanten FFH-Gebiete durch die Kühlwasserentnahme und -einleitung erheblich betroffen werden. Die oben aufgezeigten Probleme, insbesondere aber auch die Opposition der Hamburger Bevölkerung zeigt auf, dass schon per se keine „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ (vgl. § 34 Abs. 3 BNatSchG) für das Kraftwerk Moorburg sprechen.

Das öffentliche Interesse spricht sich gegen das Kraftwerk aus – eindeutig und mehrheitlich. Auch die Bürgerschaftswahlen haben mit einer Mehrheit gegen das Kraftwerk geendet.

Dies wird bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen sein.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen